

17. Ist der Rekurs an das Reichsgericht zulässig, wenn das Oberlandesgericht als Rekursgericht über die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden hat?

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlWD. — §§ 4, 7, 9.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1941 i. S. U. (Rl.) w. B. u. a. (Bekl.). VIII B 18/41.

- I. Landgericht Klagenfurt.
- II. Oberlandesgericht Graz.

Das Landgericht hatte die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges nach § 261 Öst. ZPO. durch Beschluß abgewiesen, das Oberlandesgericht dem Rekurse des Klägers keine Folge gegeben. Der Kläger hat dagegen den Revisionsrekurs erhoben. Das Landgericht hat ihn als unzulässig zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Der Rekurs gegen seinen Beschluß wurde als unzulässig zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Gemäß § 4 Abs. 3 ÜberlWD. sind Rekurse gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist nur für die im Berufungsverfahren ergangenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte zugelassen, gegen die der Rekurs nach § 519 der im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Zivilprozessordnung vom 1. August 1895 in Verbindung mit § 9 ÜberlWD. zulässig ist. Durch § 9 wurde die Zulässigkeit des Rekurses an das Reichsgericht im Falle des § 519 ZPO. auf jene Fälle eingeschränkt, in denen die Revision zulässig wäre, falls das Oberlandesgericht seine Entscheidung in Urteilsform erlassen hätte. Der Rekurs an das Reichsgericht ist demnach nur zulässig, wenn der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts von ihm in

seiner Eigenschaft als Berufungsgericht erlassen worden ist. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

Das Reichsgericht hat allerdings in *RGZ. Bd. 165 S. 107* ausgesprochen, daß gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichts der Rekurs an das Reichsgericht auch dann zulässig ist, wenn das Oberlandesgericht eine Revision als unzulässig zurückgewiesen hat, weil dieser Beschluß im Revisionsverfahren ergangen ist und in diesem Verfahren dem Reichsgericht die Möglichkeit, endgültig selbst über die Zulässigkeit der Revision zu entscheiden, nicht abgeschnitten werden darf. Das gleiche muß gelten, wenn das Oberlandesgericht einen Rekurs als unzulässig zurückgewiesen hat, der sich gegen einen im Berufungsverfahren nach § 519 *BPO.* ergangenen Beschluß des Oberlandesgerichts richtete, weil solche Rekurse nach § 9 *ÜberlBO.* einer Revision gleich zu behandeln sind. Auch ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor, weil der zurückgewiesene Rekurs sich nicht gegen einen Beschluß richtet, den das Oberlandesgericht als Berufungsgericht erlassen hat.

Da das Oberlandesgericht in seinem ursprünglich angefochtenen Beschluß als Rekursgericht gesprochen hat, ist vielmehr nach der Regel des § 4 *Abs. 3 ÜberlBO.* sowohl gegen diesen Beschluß wie auch gegen den Beschluß, durch den es den Rekurs dagegen als unzulässig verworfen hat, der Rekurs an das Reichsgericht unzulässig.